

BGer 8C 173/2020 vom 5. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_173_2020

FR: TF 8C 173/2020 du 5 mars 2020

IT: TF 8C 173/2020 del 5 marzo 2020

Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
05.03.2020 8C 173/2020 (8C_173/2020) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 05.03.2020 8C 173/2020 (8C_173/2020) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 05.03.2020 8C 173/2020 (8C_173/2020)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_173/2020 Urteil vom 5. März 2020 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Heine, als Einzelrichterin, Gerichtsschreiberin Berger Götz. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführerin, gegen Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Rechtsdienst, Generaldirektion Schweiz, Postfach, 8085 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Uri vom 24. Januar 2020 (OG V 19 26). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 22. Februar 2020 (Poststempel) gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Uri vom 24. Januar 2020 und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, in die Verfügung des Bundesgerichts vom 25. Februar 2020, mit der A._____, aufgefordert wurde, den angefochtenen Entscheid innert gesetzter Nachfrist bis am 6. März 2020 beizubringen, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe, in die Eingabe vom 2. März 2020, mit der A._____, den vorinstanzlichen Entscheid einreicht, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 134 V 53 E. 3.3 S. 60), dass das kantonale Gericht eine weitere Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin für die von der Beschwerdeführerin beklagten Gesundheitsschäden ausschloss, weil keine organisch objektiv ausgewiesenen Folgen des versicherten Unfalles vom 12. Juni 2015 (Verletzung der rechten Hand beim Abtrocknen eines Weinglases mit abbrechendem Stiel) mehr vorliegen würden und die Adäquanz bei diesem mittelschweren Unfall im Grenzbereich zu den leichten Unfällen mit Blick auf lediglich ein erfülltes Kriterium (ärztliche Fehlbehandlung) zu verneinen sei, dass es dabei die einzelnen in den Akten liegenden Arztberichte einlässlich würdigte, dass die Beschwerdeführerin zwar diese Beweiswürdigung rügt und geltend macht, der Sachverhalt sei ungenügend abgeklärt sowie das "Ermessensrecht" sei "missbraucht" worden, dass sie sich aber mit den massgeblichen

Erwägungen der Vorinstanz nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen an die Begründungspflicht genügenden Weise auseinandersetzt und insbesondere nicht aufzeigt, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen unzutreffend im Sinne von Art. 97 Abs. 2 BGG und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollten, dass sich die Vorbringen der Versicherten vielmehr in einer allgemein gehaltenen Kritik mit pauschalen Hinweisen auf die Einschätzung anderer Medizinalpersonen erschöpfen, ohne auf das von der Vorinstanz dazu bereits Erwogene konkret einzugehen, dass der Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb trotz Einreichung des vorinstanzlichen Entscheides innert der angesetzten Nachfrist kein gültiges Rechtsmittel vorliegt, dass folglich im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 in fine BGG), dass indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt die Einzelrichterin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Obergericht des Kantons Uri, Verwaltungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 5. März 2020 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Einzelrichterin: Heine Die Gerichtsschreiberin: Berger Götz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.